

Sport-News

Mindestlohn und Sportvereine

I. Grundsatz und Stand der Diskussion

Der Mindestlohn ist ein Gewinn für alle ehrlichen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland. Um seine Allgemeingültigkeit sicherzustellen und sein Unterlaufen zu vermeiden, schließt er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gemeinnützigen Einrichtungen sowie Sportvereinen ein. Auch sie haben ein Anrecht auf die faire Entlohnung ihrer Arbeit! Rein ehrenamtliche Tätigkeiten fallen allerdings nicht unter die Mindestlohnregelung.

In den letzten Wochen hat es vermehrt Diskussion über die praktische Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes auf Sportvereine gegeben. Im Folgenden stellen wir die Rechtslage dar und geben auch einige Praxisbeispiele. Darüber hinaus hat die Bundesarbeitsministerin die Spitzen von DOSB und DFB zu einem Gespräch über die Anwendung des Mindestlohngesetzes auf Sportvereine eingeladen, um im Dialog mit den zuständigen Verbänden Klarheit zu schaffen.

II. Arbeitnehmerbegriff

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur so kann seine Umgehung verhindert werden. Entscheidend für gemeinnützige Organisationen und Sportvereine ist daher, wer Arbeitnehmer ist. Grundsätzlich liegt ein Arbeitnehmerverhältnis für Personen vor, die aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags zur Leistung weisungsgebundener Arbeit verpflichtet sind und wenn diese Tätigkeit in der Absicht ausgeübt wird, dafür entlohnt zu werden. Demgegenüber besteht eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 22 Absatz 3 Mindestlohngesetz, wenn der Wille, sich für das Gemeinwohl einzusetzen und nicht die Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung ausschlaggebend ist. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht.

Diese Unterscheidung unterliegt letztlich einer Einzelfallbetrachtung aller maßgebenden Umstände. Entsprechend dieser Auslegung und den bereits bestehenden rechtlichen Vorgaben können Sportvereine wie bisher die Möglichkeiten von Ehrenamt und Minijob nutzen.

III. Minijob und Vertragsamateurstatus

Werden Tätigkeiten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung als sogenannte Minijobs durchgeführt, ist anzunehmen, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, für das der Mindestlohn zu bezahlen ist. Vertragsamateure stellen eine Mischform zwischen Amateur- und Berufssportler dar. Daher muss im Einzelfall überprüft werden, ob ein Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. Diese Entscheidung ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Vertrages.

IV. Ehrenamt weiter möglich

Ehrenamtliche Tätigkeiten fallen nicht unter den Mindestlohn und bleiben von den Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes unberührt. Gesellschaftliches Engagement in Form des Ehrenamtes in Sportvereinen kann daher unverändert fortgeführt werden.

Sportvereine werden durch das Mindestlohngesetz jedoch angehalten, klar zu stellen, wann Mitglieder ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und wann sie einer Beschäftigung im Verein nachgehen. Denn ein Arbeitsverhältnis im oben genannten Sinne schließt ein darüberhinausgehendes ehrenamtliches Engagement nicht aus. In diesen Fällen bedarf es allerdings einer eindeutigen Trennung von Ehrenamt und Beschäftigung. Hierzu müssen jedoch die in einem Arbeitsverhältnis geschuldeten Leistungen nach Art und Umfang eindeutig vereinbart werden.

Damit bleibt auch die Kombination eines Minijobs oder anderer Arbeitsverhältnisse mit der Ehrenamts- oder Übungsleitertätigkeit unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien möglich. Die Übungsleiterpauschale (2400 Euro/Jahr) nach § 3 Nr. 26 EStG gilt für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, für künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Die Ehrenamtspauschale (720 Euro/Jahr) nach § 3 Nr. 26a EStG muss sich aus einer konkreten Vereinbarung, einem Beschluss (Vorstand/Mitgliederversammlung) oder der Satzung ergeben und sich auf ein Ehrenamt beziehen.

V. Praxisbeispiele

1. Ehrenamt und Minijob

Ein Übungsleiter betreut im Verein abends eine Jugendmannschaft. Daneben kümmert er sich – mit entsprechendem Arbeitsvertrag auf Minijob-Basis – um die Gerätschaften und technischen Einrichtungen sowie Gebäude desselben Vereins.

Sind beide Tätigkeiten nebeneinander möglich? Wo gilt der Mindestlohn?

Ein Nebeneinander von Ehrenamt und Minijob ist möglich, solange die vertraglich definierten Tätigkeiten des Minijobs mit entsprechender Stundenzahl von den übrigen Tätigkeiten abgegrenzt werden können. Im Beispielfall gilt der Mindestlohn daher nur für die vertraglich auf Minijobbasis vereinbarten Pflege-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Für das ehrenamtliche Engagement, für das beispielsweise eine Aufwandsentschädigung oder eine Übungsleiterpauschale bezahlt werden kann, gilt der Mindestlohn nicht; hier ist weder eine Zeiterfassung noch eine maximale Stundenzahl zu beachten.

2. Übungsleiterpauschale

Ein Übungsleiter erhält pauschal 650 EUR monatlich in einem Sportverein für seine Tätigkeiten, wozu neben der Anleitung und Betreuung von Sportlern auch die Materialpflege sowie Kontrolle der Trainingsstätten fällt. Dieser Betrag setzt sich aus 200 Euro Übungsleiterpauschale und einen Minijob in Höhe von 450 Euro zusammen. Einen Arbeitsvertrag, der zwischen den Tätigkeiten differenziert, gibt es nicht.

Für was gilt der Mindestlohn?

Auch hier gilt: Ein Minijob neben der ehrenamtlichen Tätigkeit ist möglich. Allerdings muss der Inhalt und Umfang der Beschäftigung als Minijobber klar von dem Ehrenamt abgrenzbar sein. Eine bisher – in der Praxis übliche – einheitliche Handhabung und Bezahlung von Ehrenamt und Minijob kann daher nicht fortgesetzt werden. Liegt ein Arbeitsverhältnis in Form eines Minijobs vor, muss klar definiert sein, was der Inhalt des Arbeitsverhältnisses ist. Darüberhinausgehende ehrenamtliche Tätigkeiten können jedoch durch eine Aufwandsentschädigung bzw. die Übungsleiterpauschale abgegolten werden.

Sport-Anträge bei Haushaltsberatungen im Landtag

Zuschüsse für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein erhöhen

[Drucksache 17/3772](#)

Sport in der Schule, ob in der Ganztagschule oder bei der Nachmittagsbetreuung, hat eine große Bedeutung, insbesondere auch für die Konzentrations- und Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in anderen Fächern. Mit der zusätzlichen Mittelbereitstellung sollen insbesondere die Programme „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein“ bzw. „Sport nach 1“ gestärkt und das Angebot attraktiver gemacht werden. Sportvereine haben generell das Problem, Übungsleiter für diese Programme zu finden, da sie in den Nachmittagsstunden stattfinden. Verschärfend kommt hinzu, dass der Freistaat nur sehr niedrige Sätze für Aufwandsentschädigungen vorsieht, die den Aufwand der Übungsleiter bei weitem nicht decken. Die SPD-Landtagsfraktion hat deshalb die Erhöhung der Mittel für die Jahre 2015 und 2016 um je 360 Tsd. Euro auf je 1 Mio. Euro beantragt.

Beschluss: Ablehnung mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD und der FREIEN WÄHLER bei Stimmenthaltung der GRÜNEN

Anmerkung: Mit einem späteren Änderungsantrag der CSU ([Drucksache 17/3973](#)) wurde die Erhöhung der Mittel um 100 Tsd. Euro beschlossen, jedoch nur für das Jahr 2015.

Begründung: Der Sport sei in erster Linie eine Aufgabe der Elternhäuser.

Erhöhung der Vereinspauschale

[Drucksache 17/3343](#)

Um die in der Vergangenheit gekürzten Mittel zu kompensieren und um sie den Bedürfnissen der Sportvereine anzupassen, hat die SPD-Landtagsfraktion die Erhöhung der Mittel für die Jahre 2015 und 2016 um jeweils 500.000 Euro auf je 19,9 Millionen Euro beantragt. Insbesondere ist der erfreulichen Entwicklung Rechnung zu tragen, dass es inzwischen wieder mehr Übungsleiter und auch mehr Organisationsleiter in den Vereinen gibt. Mittelfristig ist anzustreben, dass der Wert der Fördereinheit für die Vereine fixiert wird (Zielgröße z.B. 30 Cent pro Fördereinheit).

Beschluss: Ablehnung mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN

Förderung vereinseigener Sportstättenbau

[Drucksache 17/3344](#)

Die Fördergelder für den Bau von vereinseigenen Sportstätten haben in Bayern viele Jahre nicht ausgereicht, um alle Anträge der Vereine innerhalb einer angemessenen Zeit bezuschussen zu können. Verschärft wurde das Problem noch durch die Entscheidung der Landtagsmehrheit, kommunale Sportanlagen nicht mehr zu fördern. Durch dieses strukturelle Problem bei der Finanzierung von Investitionen im vereinseigenen Sportstättenbau ist ein Förderstau entstanden, der bis 2012 bei den Vereinen zu Wartezeiten von bis zu acht Jahren geführt hat. Nachdem die Landtagsmehrheit in der Vergangenheit jeweils Erhöhungsanträge der SPD abgelehnt hatte, wurden in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 – also zeitgerecht vor den Landtagswahlen – Sonderprogramme zur schnelleren Abfinanzierung des Förderstaus aufgelegt. Diese Sonderprogramme waren gut und bauten den Förderstau endlich auf teilweise unter zwei Jahre ab. Leider wurde der Haushaltsansatz für die Zuschüsse nicht verstetigt, wodurch ein neuer Förderstau entsteht.

Der Landessportbeirat hat mehrfach auf eine Anhebung der Mittel auf 12 Mio. Euro gedrängt. Inwieweit eine jährliche Summe von 12 Mio. Euro bei den massiv erhöhten Anforderungen an Sportstätten und dem hohen Sanierungsdruck, insbesondere im Bereich energetischer Verbesserungen, überhaupt noch annähernd ausreichend ist, sollte im Übrigen noch genau analysiert werden. Im Gegensatz zur Minimalforderung der Ausstattung des Haushaltsansatzes mit 12 Mio. Euro sieht der Haushaltsentwurf der Staatsregierung zunächst eine Absenkung der Mittel im Jahr 2015 gegenüber 2014 vor und erst 2016 eine Erhöhung, die aber immer noch fast 1 Mio. Euro unter dem Mindestansatz von 12 Mio. Euro bleibt. Daher hat die SPD-Landtagsfraktion eine Erhöhung der Mittel für 2015 und 2016 auf je 12 Mio. Euro beantragt um 2.922,5 Tsd. Euro bzw. 922,5 Tsd. Euro.

Beschluss: Ablehnung mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN

Erhöhung der Zuschüsse für die Sportfachverbände

[Drucksache 17/3342](#)

In der Vergangenheit wurden Gehalts- und Preissteigerungen nicht an die Zuschüsse angepasst, die den Sportfachverbänden gewährt wurden. Somit ist an eine Ausweitung der Aktivitäten der Sportfachverbände, z. B. im Bereich des Nachwuchsleistungssports, nicht zu denken. Die SPD konnte im 2. Nachtragshaushalt 2014 eine Erhöhung der Mittel speziell für die Trainerförderung im Nachwuchssport erreichen. Eine allgemeine Erhöhung der Mittel für die Sportfachverbände ist nötig, damit diese in den nächsten beiden Haushaltsjahren zumindest damit beginnen können, das Thema Talentförderung anzugehen, das nach dem schwachen Abschneiden bei den vergangenen Olympischen Spielen im Fokus steht. Als Stichpunkte, um im Spitzensport wieder Anschluss an die Weltspitze zu bekommen, sind zu nennen: Die Anhebung des Trainerbudgets der bayerischen Sportfachverbände, die höhere Bezuschussung der Internatskosten an den Eliteschulen des Sports, Lehrgangsmaßnahmen der Sportfachverbände für Nachwuchsleistungssportler zur Talentförderung und zusätzliche Bezuschussung von Bundesstützpunkten und Landesleistungszentren. Die SPD hat eine Erhöhung der Mittel um jeweils 1 Mio. Euro auf je 16,327 Mio. Euro für 2015 und 2016 beantragt.

Beschluss: Ablehnung mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN